Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Flüchtlingsbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/1150

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: F – C XIII Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Torsten Döhring Telefon (0431) 988-1290 Telefax (0431) 988-1293 fb@landtag.ltsh.de

31. August 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Die Linke und SSW Drucksache 17/268

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich dafür, dass uns Gelegenheit gegeben wird, zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit in den Schutzbereich des Artikels 5 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aufzunehmen, Stellung zu nehmen. Den immer noch erkrankten Zuwanderungsbeauftragten Wulf Jöhnk werde ich morgen in der mündlichen Anhörung vertreten.

Die dortige Initiative wird von hier aus ausdrücklich begrüßt, Sinti und Roma leben seit schon fast 600 Jahren in Schleswig-Holstein, sie gehören zu den vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten neben der dänischen Minderheit, dem sorbischen Volk sowie der friesischen Volksgruppe.

Voraussetzung um als nationale Minderheit zu gelten ist, dass die Angehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sich von der Mehrheitsbevölkerung durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, mithin eine eigene Identität unterscheiden, diese Identität bewahren wollen, traditionell in Deutschland heimisch sind und in angestammten Siedlungsgebieten leben. Dies trifft auf viele der in Schleswig-Holstein lebenden Roma und Sinti zu, deren Familien sich schon vor Jahrhunderten im Raum Kiel, Lübeck und Hamburg angesiedelt hatten.

Während die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe It. Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einen Anspruch auf Schutz und Förderung haben, sind die Sinti und Roma bis dato nicht in den Schutzbereich der Verfassungsnorm aufgenommen, obwohl es nach Schätzungen wohl

5.000 bis 7.000 Roma und Sinti mit deutscher Staatsangehörigkeit im Land gibt, anders als Sorben, die als Minderheit in Schleswig-Holstein nicht relevant sind.

Eine Ungleichbehandlung von einerseits nationaler dänischer Minderheit oder friesischer Volksgruppe und andererseits Sinti und Roma ist nicht berechtigt und verfassungsrechtlich problematisch. Unter Bezugnahme auf Art. 3 GG lässt sich begründen entweder alle anerkannten nationalen Minderheiten im Land ausdrücklich unter Schutz zu stellen oder keine ausdrücklich zu erwähnen und somit alle gleich zu stellen. Vor dem Hintergrund der Benachteiligungen und Verfolgungen, die Sinti und Roma in den letzten Jahrhunderten erleben mussten, der Verfolgung und Vernichtung von geschätzten 220.000 bis 450.000 Sinti und Roma während des NS-Diktatur sowie auch der bis zum heutigen Tage stattfindenden Diskriminierungen ist ausdrücklich eine Unterschutzstellung und Förderung durch die Landesverfassung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torsten Döhring